

Düsseldorf, den 5.01.2016

**Vorschlag der EU-Kommission für eine Verordnung zur Gewährleistung der
grenzüberschreitenden Portabilität von Online-Inhaltediensten**

Stellungnahme der Verbraucherzentrale NRW

Impressum:

Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V.

Bereich Markt und Recht

Helga Zander-Hayat/ Christine Steffen

Mintropstr. 27

40215 Düsseldorf

Tel.: 0211/ 3809-0

recht@vz-nrw.de

Inhalt

- I. Zusammenfassung der Forderungen
- II. Zu den Einzelheiten des Verordnungstextes
 - 1. Ausdehnung des Anwendungsbereichs auf Dienste, die im Austausch gegen Daten erbracht werden
 - 2. Informationspflichten, Artikel 3 Abs. 3
 - 3. Kontrolle durch die Mitgliedstaaten
 - 4. Keine verwirrende Dopplung bei der Definition des Online-Inhaltendienstes, Artikel 2 e)
 - 5. Zum Begriff "portabel", Artikel 2 f)
 - 6. Zum Begriff "Wohnsitzmitgliedstaat", Artikel 2 c)
 - 7. Keine Entgeltfallen für Verbraucher
 - 8. Grundsatz der Technologieneutralität verankern
 - 9. Kohärenz mit weiteren Gesetzesinitiativen
 - 10. Forderung eines echten digitalen Binnenmarktes

Vorschlag der EU-Kommission für eine Verordnung zur Gewährleistung der grenzüberschreitenden Portabilität von Online-Inhaltediensten

Stellungnahme der Verbraucherzentrale NRW

Der Vorschlag der Kommission für eine Verordnung zur Gewährleistung der grenzüberschreitenden Portabilität von Online-Inhaltediensten im Binnenmarkt vom 9.12.2015¹ ist der erste Legislativentwurf des viersäuligen Aktionsplans² unter dem Dach einer Strategie für den digitalen Binnenmarkt.³ Mit dem Vorschlag zur grenzüberschreitenden Portabilität von Online-Inhaltediensten verfolgt die Kommission das Ziel, Verbrauchern einen breiten Zugriff auf Online-Inhalte zu ermöglichen. Dies soll durch grenzüberschreitende Portabilität erreicht werden. Portabilität im Sinne der Verordnung bedeutet, dass der Verbraucher auch im EU-Ausland Zugriff auf Online-Inhaltedienste erhalten soll, für deren Nutzung er bereits in seinem Heimat- Mitgliedstaat einen Geldbetrag entrichtet hat oder ohne Zahlung eines Geldbetrages, sofern der Anbieter den Wohnsitzmitgliedstaat des Abonnenten überprüft. In diesem Zusammenhang ist Portabilität also das Gegenteil von Geoblocking, bei dem der Anbieter aus lizenzrechtlichen Gründen oder zu Vermarktungszwecken den Zugriff auf seinen Dienst mittels Geolokalisation sperrt. Geoblocking beschränkt somit grundsätzlich die Wahlmöglichkeiten des Verbrauchers bei der Nutzung digitaler Inhalte.

Die Verbraucherzentrale NRW begrüßt den Vorschlag der Kommission, die Nutzung digitaler Inhalte zu ermöglichen, wenn der Verbraucher bereits in einem Mitgliedstaat eine Gegenleistung für die rechtmäßige Nutzung des Online-Inhaltedienstes erbracht hat und sich dann vorübergehend im EU-Ausland befindet. Die Verordnung halten wir sowohl inhaltlich als auch bezüglich ihrer Rechtsnatur als in den Mitgliedstaaten unmittelbar geltendes Recht für geeignet und erforderlich, um das Recht an die technische Entwicklung und das Nutzungsverhalten der Verbraucher anzupassen.⁴ Der Verbraucher ist bei der Nutzung von Online-

1 COM(2015) 627 final.

2 Der Aktionsplan umfasst insgesamt vier gleichberechtigte Säulen: 1. Breiterer Zugang zu Inhalten in der gesamten EU (»Portabilität von Inhalten«), 2. Ausnahmen vom Urheberrecht für eine innovative und inklusive Gesellschaft, 3. Schaffung eines gerechten Markts und 4. Bekämpfung der Piraterie, vgl. die Pressemitteilung der Kommission vom 9.12.2015 IP/15/6261.

3 COM(2015) 192 final.

4 Zur Nutzung von Audio-Inhalten im Internet in Deutschland vgl. *Koch/Schröter*, Media Perspektiven 2015, S. 392 ff.; zu Bewegtbildinhalten im Netz *Kupferschmitt*, Media Perspektiven 2015, S. 383 ff.;

Inhaltediensten besonders schutzbedürftig, weil er - anders als noch in der analogen Welt - auf die Gewährleistung des Zugangs zu den Inhalten angewiesen ist,⁵ um diese überhaupt nutzen zu können. Die Verordnung ist auch europarechtlich geboten, da es für eine territoriale Aufspaltung der Nutzungsrechte aus unserer Sicht keine Rechtfertigung gibt, wenn der Verbraucher für die rechtmäßige Nutzung der Online-Inhaltedienste bereits eine Gegenleistung erbracht hat.

Die Verbraucherzentrale NRW begrüßt es, dass der Anwendungsbereich der Verordnung nicht auf audiovisuelle Mediendienste beschränkt wird, sondern auch **Musik-Streaming, Online-Spiele, eBooks** und **sonstige Online-Inhaltedienste** mit urheberrechtlich geschützten Inhalten erfasst werden sollen, wenn deren Nutzung der Hauptzweck des Online-Inhaltedienstes ist. In der Praxis bildet zwar hauptsächlich die grenzüberschreitende Portabilität von Filmen und Serien Probleme, während abonniertes Musikstreaming, Online-Gaming und eBooks in der Regel bereits heute vom EU-Ausland aus genutzt werden können. Eine territoriale Aufspaltung der Nutzungsrechte ist hier jedoch ebenfalls möglich. Der Verbraucher hat ein berechtigtes Interesse an der grenzüberschreitenden Portabilität sämtlicher urheberrechtlich geschützten Inhalte und Inhaltedienste, für deren rechtmäßige Nutzung er bereits eine Gegenleistung erbracht hat.

Gleichwohl sehen wir zum Teil noch erheblichen Nachbesserungsbedarf bei der Konkretisierung des Anwendungsbereichs, damit die Ziele der Verordnung rechtssicher und effektiv für Verbraucher umgesetzt werden. Außerdem halten wir die Verordnung für ergänzungsbedürftig, damit die Verbraucher von einem echten digitalen Binnenmarkt profitieren können. Die Gewährleistung der grenzüberschreitenden Portabilität klingt zunächst weiter, als sie tatsächlich ist. Die Verordnung ist in materieller Hinsicht auf solche Online-Inhaltedienste beschränkt, bei denen eine direkte Vertragsbeziehung zwischen Anbieter und Verbraucher besteht. Frei zugängliche Dienste hingegen, wie z.B. die Mediatheken der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, werden in der jetzigen Fassung nicht erfasst. Für einen echten digitalen Binnenmarkt, in dem Verbraucher Zugriff auf Inhalte aus der ganzen EU haben sollen, müssen weitere Anstrengungen zur Harmonisierung des Urheberrechts folgen, um die grenzüberschreitende Nutzung von Online-Inhaltediensten zu ermöglichen. Hierzu bedarf es insbesondere einer **Revision der Kabel-Satelliten-Richtlinie** mit einem effektiven Rechtsklärungssystem, um die Voraussetzungen zu schaffen, dass lineare und nicht-lineare Inhalte

zur Internetnutzung in Deutschland allgemein *Frees/Koch*, Media Perspektiven 2015, S. 366 ff.
5 *Ohly*, ZUM 2015, S. 942 (949).

legal und somit rechtssicher genutzt werden können, ohne dass Urheber und Leistungsberechtigten ihre Finanzierungsgrundlage verlieren.

I. Zusammenfassung der Forderungen

1. Der Anwendungsbereich der Richtlinie sollte auch auf solche Online-Inhaltedienste erstreckt werden, für deren Nutzung der Verbraucher dem Anbieter personenbezogene und andere **Daten zur Verfügung stellt**. Solche Dienste werden auch nach dem Richtlinienentwurf für digitale Inhalte (COM(2015) 634 final) als **entgeltliche Dienste** betrachtet.
2. Der Anbieter sollte den Verbraucher in **klarer und verständlicher** Weise bereits **vor Abgabe von dessen Vertragserklärung** darüber informieren, **ob** er den Online-Inhaltedienst beim Zugriff aus dem EU-Ausland in einer bestimmten Qualität erbringt. Bei bestehenden Verträgen sollten die Verbraucher **zeitnah nach Inkrafttreten der Verordnung** von ihrem Anbieter über die Qualität der Dienste informiert werden.
3. Die Einhaltung der Verordnung durch die Anbieter sollte durch die **Aufsichtsbehörden kontrolliert** und aufsichtsrechtlich **durchgesetzt** werden, wenn der Anbieter bei vorübergehenden EU-Auslandsaufenthalten weiterhin geografische Sperren einsetzt. Neben aufsichtsrechtlichen Mitteln kommt als Anreiz für eine effektive Umsetzung der Verordnung grundsätzlich auch ein **pauschalierter Schadenersatzanspruch** in Betracht.
4. Die verwirrende Dopplung bei der Definition von Online-Inhaltediensten in Art. 2 e) durch die letzte Alternative "**oder Übertragungen von Rundfunkveranstaltern und deren Nutzung in linearer Form oder auf Abruf**" sollte **ersatzlos gestrichen** werden, denn solche Inhaltedienste fallen bereits unter den Begriff des audiovisuellen Mediendienstes gemäß Art. 1 Abs. 1 a) AVMD-Richtlinie und werden somit bereits von Art. 2 e) erste Alternative erfasst.
5. Es sollte noch deutlicher klargestellt werden, dass "portabel" im Sinne der Verordnung nicht nur Tablets und Smartphones sind, sondern der Verbraucher auch bei der Nutzung von **sonstigen Endgeräten** ein Recht auf grenzüberschreitende Portabilität hat.
6. Der Verbraucher kann auch in mehr als einem Mitgliedstaat seinen gewöhnlichen Aufenthalt haben. In diesem Fall sollte er sich **nicht durch Festlegung auf einen Mitgliedstaat als "Wohnsitzmitgliedstaat"** und dessen Anbieter von Online-Inhaltediensten entscheiden müssen. Dies sollte im Verordnungstext klar zum Ausdruck

- gebracht werden.
7. Die Ausübung des Rechts auf Portabilität darf für Verbraucher **nicht zur Entgeltfalle** werden. Die vom BEREC zu schaffenden Faire-use-Regeln zum Roaming, welche eine missbräuchliche Nutzung der Roaming-Dienste verhindern sollen, dürfen nicht dazu führen, dass das "Roam-like-at-home-Prinzip" ausgehebelt wird.
 8. Damit Verbraucher die Wahl haben, über welches Endgerät und über welche Übertragungstechnik sie die Online-Inhaltedienste nutzen, sollte der **Grundsatz der Technologieneutralität** ausdrücklich in der Verordnung verankert werden.
 9. Zur Wahrung der **Kohärenz** des Unionsrechts sollten die parallel in der Vorbereitung befindlichen Gesetzesinitiativen zum digitalen Binnenmarkt inhaltlich sowie begriffsdefinitiv mit dieser Verordnung aufeinander abgestimmt werden.
 10. Damit Verbraucher tatsächlich einen breiten Zugriff auf Online-Inhaltedienste haben, sollte die grenzüberschreitende Portabilität zukünftig auch auf solche Dienste erstreckt werden, die **frei zugänglich** sind (wie z.B. die Mediatheken der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten), d.h. ohne dass eine vertragliche Beziehung zwischen Anbieter und Verbraucher erforderlich ist. Dafür sollten weitere Anstrengungen zur Harmonisierung des Urheberrechts unternommen werden, wie insbesondere im Rahmen der zeitlich parallel stattfindenden **Revision der Kabel-Satelliten-Richtlinie**.

II. Zu den Einzelheiten des Verordnungstextes

1. Ausdehnung des Anwendungsbereichs auf Dienste, die im Austausch gegen Daten erbracht werden

Nach dem Entwurf soll die Verordnung nur für Online-Inhaltedienste gelten, für deren Nutzung der Verbraucher an den Anbieter unmittelbar oder mittelbar einen Geldbetrag zahlt oder ohne Zahlung eines Geldbetrages, sofern der Wohnsitzmitgliedstaat des Abonnenten vom Anbieter überprüft wird (Art. 2 e) Nr. 1 und 2). Laut Erwägungsgrund 13 soll es entscheidend darauf ankommen, dass der Anbieter dem Verbraucher die Online-Inhaltedienste aufgrund eines Vertrages bereitstellt. Eine bloße Registrierung für den Erhalt von Hinweisen auf bestimmte Inhalte oder das bloße Akzeptieren von HTML-Cookies soll nicht als Vertrag über die Bereitstellung von Online-Inhaltediensten angesehen werden (Erwägungsgrund 13).

Den Anwendungsbereich der Verordnung derart zu beschränken halten wir für nicht ange-

messen. Auch ohne Zahlung eines Geldbetrages können Anbieter medialer Online-Dienste bei der Bereitstellung der Inheldienste und deren Nutzung durch die Verbraucher umfassend **Daten sammeln**, die über das erforderliche Maß für die Inanspruchnahme der Dienste hinausgehen. Anstatt eines Geldbetrages bezahlt der Verbraucher durch Zurverfügungstellung der Daten, die der Anbieter vermarkten kann. Geld und Daten des Verbrauchers sind aus unserer Sicht gleichermaßen Gegenleistungen für die Nutzung der Online-Inheldienste. Dies entspricht auch dem parallel veröffentlichten Entwurf der Kommission für eine Richtlinie für digitale Inhalte (COM(2015) 634 final), wonach an sich **kostenlose Dienste, deren Bereitstellung im Austausch für von Verbrauchern übermittelte (personenbezogene und andere) Daten erfolgt, als entgeltliche Dienste** betrachtet werden sollen.⁶

Daher sowie zur Wahrung der Kohärenz mit der Richtlinie zu digitalen Inhalten sollten auch solche Dienste in den Anwendungsbereich der Verordnung zur grenzüberschreitenden Portabilität aufgenommen werden, bei denen der Verbraucher zwar keinen Geldbetrag an den Anbieter für die Nutzung der Online-Inheldienste zahlt, als Gegenleistung für die Bereitstellung der Dienste jedoch Daten zur Verfügung stellt.

2. Informationspflichten, Artikel 3 Abs. 3

Der Anbieter von Online-Inheldiensten soll gemäß Artikel 3 Abs. 3 verpflichtet werden dem Verbraucher mitzuteilen, in welcher Qualität er die Online-Inheldienste bereitstellt. Anforderungen an die Qualität der im Rahmen der grenzüberschreitenden Portabilität bereitgestellten Dienste enthält der Verordnungsvorschlag hingegen nicht. Steht es dem Anbieter frei, eine bestimmte Qualität festzulegen, so ist die Information, in welcher Qualität der Anbieter die Online-Inheldienste bei einem Zugriff von einem anderen Mitgliedstaat aus anbietet, für die Verbraucher immens wichtig.

Wir fordern daher, die Informationspflicht des Art. 3 Abs. 3 um eine Verpflichtung auf **klare und verständliche** Information zu ergänzen, damit der Verbraucher in der Lage ist zu beurteilen, wie und ggf. ob er die Online-Inheldienste tatsächlich im Ausland nutzen kann. Daher sollte der Anbieter dazu verpflichtet werden, den Verbraucher zu informieren, **ob** er

⁶ Vgl. Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte, COM(2015) 634 final, S. 13: Die Richtlinie gilt für die Bereitstellung aller Arten von digitalen Inhalten. Sie deckt auch digitale Inhalte ab, die nicht nur gegen Geld, sondern auch im Austausch für von Verbrauchern übermittelte (personenbezogene und andere) Daten bereitgestellt werden, außer in Fällen, in denen die Daten ausschließlich für die Zwecke der Einhaltung von Rechtsvorschriften erhoben wurden, sowie die Regelung in Artikel 3 Abs. 1.

den Online-Inhaltedienst im EU-Ausland in einer bestimmten Qualität bereitstellt. Die Informationen müssen dem Verbraucher bereits **vor Abgabe von dessen Vertragserklärung** vorliegen. Soweit die Informationspflichten auf bereits **bestehende Verträge** Anwendung finden, sollten die Anbieter verpflichtet werden, die Informationen **zeitnah nach Inkrafttreten der Verordnung** zu erteilen, z.B. bei monatlicher Zahlungsweise eines Abonnements mit der auf das Inkrafttreten der Verordnung folgenden Monatsrechnung. Dies ist den Anbietern auch zumutbar.

3. Kontrolle durch die Mitgliedstaaten

Die Verordnung sieht keine Regelung dazu vor, wie die Mitgliedstaaten die Gewährleistung der Portabilität zu kontrollieren haben oder welche Sanktionen den Anbietern drohen, wenn sie weiterhin geografische Sperren einsetzen. Damit die Ziele der Verordnung auch erreicht werden, bedarf es aus unserer Sicht eines entsprechenden Anreizes, damit die Anbieter das Recht der Verbraucher auf Portabilität in der Praxis auch tatsächlich umsetzen. Die Einhaltung der Verordnung durch die Anbieter sollte daher durch die **Aufsichtsbehörden kontrolliert** und aufsichtsrechtlich **durchgesetzt** werden, wenn der Anbieter bei vorübergehenden EU-Auslandsaufenthalten weiterhin geografische Sperren einsetzt. Zudem wird der Verbraucher in der Praxis einen Nutzungsausfallschaden durch die ihm vorenthaltene Nutzung der Online-Inhaltedienste kaum beweisen können. Für den Fall, dass der Anbieter bei vorübergehenden EU-Auslandsaufenthalten weiterhin geografische Sperren einsetzt, kommt daher auch ein **pauschalierter Schadenersatzanspruch** in Betracht, um eine effektive Umsetzung der Verordnung zu erreichen.

4. Keine verwirrende Dopplung bei der Definition des Online-Inhaltedienstes, Artikel 2 e)

Die Definition der Online-Inhaltedienste in Artikel 2 e) enthält eine verwirrende Dopplung. Die letzte Alternative in Artikel 2 e) "*oder Übertragungen von Rundfunkveranstaltern und deren Nutzung in linearer Form oder auf Abruf*" ist überflüssig, denn lineare und nicht-lineare Rundfunksendungen fallen bereits unter den Begriff des audiovisuellen Mediendienstes gemäß Art. 1 Abs. 1 a) AVMD-Richtlinie⁷. Auf den Begriff des audiovisuellen Mediendienstes im Sinne der AVMD-Richtlinie verweist Artikel 2 e) bereits im ersten Halbsatz der Norm (1. Alternative). Zu Klarstellungszwecken sollte man daher die **letzte Alternative "oder Übertra-**

⁷ Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste), ABl. L95 v. 15.04.2010, S. 1

gungen von Rundfunkveranstaltern und deren Nutzung in linearer Form oder auf Abruf" ersatzlos streichen.

5. Zum Begriff "portabel", Artikel 2 f)

Gemäß Artikel 2 f) soll die Verordnung nur für portable Inhabitedienste gelten, d.h. solche, für deren Nutzung der Verbraucher nicht an einen bestimmten Ort gebunden ist. Portabel im Sinne von "nicht an einen bestimmten Standort der Nutzung gebunden" sind auch Notebooks, eBook-Reader oder sonstige mobile Endgeräte. In Erwägungsgrund 2 werden als portabel beispielhaft "tragbare Geräte wie Tablets und Smartphones" genannt. Es sollte noch deutlicher klargestellt werden, dass es sich hierbei lediglich um eine nicht abschließende Aufzählung handelt, indem die Aufzählung im 2. Erwägungsgrund um den Zusatz "**oder sonstige Endgeräte**" ergänzt wird.

6. Zum Begriff "Wohnsitzmitgliedstaat", Artikel 2 c)

Der Begriff des Wohnsitzmitgliedstaates wird in Art. 2 c) definiert als der "Mitgliedstaat, in dem der Abonnent seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat". Der Verbraucher kann aber auch an **mehreren Orten** einen Wohnsitz unterhalten (vgl. § 7 BGB). In diesem Fall sollte er sich durch Festlegung nur eines "Wohnsitzmitgliedstaates" nicht für Anbieter aus nur diesem einen Mitgliedstaat entscheiden müssen. Es sollte daher zumindest in den Erwägungsgründen ausdrücklich klargestellt werden, dass der gewöhnliche Aufenthalt auch in mehr als einem Mitgliedstaat liegen kann.

7. Keine Entgeltfallen für Verbraucher

Die Ausübung des Rechts auf Portabilität darf für Verbraucher nicht zur Entgeltfalle werden. Durch die neuen Regeln zum Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen⁸ sollen im Laufe des Jahres 2017 die Roamingentgelte in der EU abgeschafft werden. Verbrauchern dürfen dann unionsweit weder zusätzliche Entgelte noch allgemeine Entgelte im Vergleich mit dem nationalen Endkundentarif berechnet werden (sog. "Roam-like-at-home"-Prinzip).⁹ Die vom BEREC noch zu schaffenden **Faire-use-Regeln**, mit denen die zweckwidrige oder missbräuchliche Nutzung der Roaming-Dienste verhindert werden soll, dürfen jedoch **nicht dazu**

8 Vgl. die Verordnung (EU) 2015/2110 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet und zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten sowie der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen der Union, ABl. L 310 v. 26.11.2015, S. 1.

9 Vgl. Artikel 7 Abs. 5 Verordnung 2015/2110.

führen, dass Verbraucher die Online-Inhaltedienste de facto nicht ohne Weiteres nutzen können und das "**Roam-like-at-home-Prinzip**" **ausgehebelt** wird.

8. Grundsatz der Technologieneutralität verankern

Für Verbraucher darf es keinen Unterschied machen, über welchen technischen Zugang der Zugriff auf Online-Inhalte erfolgt. Dies gilt sowohl für das jeweils verwendete Endgerät sowie für die konkrete Übertragungstechnik. Bislang heißt es hierzu in Erwägungsgrund 13 lediglich, dass die Verordnung für Online-Inhaltedienste gelten soll, die "auf beliebige Weise (zum Beispiel durch Streaming, Herunterladen oder jede andere Technik, die die Nutzung der Inhalte ermöglicht)" bereitgestellt werden. Der Grundsatz der **Technologieneutralität** als Regulierungsprinzip der Europäischen Union sollte in den Erwägungsgründen ausdrücklich verankert werden.

9. Kohärenz mit weiteren Gesetzesinitiativen

Zur Wahrung der **Kohärenz** des Unionsrechts sollten die parallel in der Vorbereitung befindlichen Gesetzesinitiativen zum digitalen Binnenmarkt inhaltlich sowie begriffsdefinitiv mit dieser Verordnung aufeinander abgestimmt werden. Dies gilt insbesondere für die parallel in der Revision befindliche Kabel-Satelliten-Richtlinie¹⁰ sowie die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste¹¹.

10. Forderung eines echten digitalen Binnenmarktes

Die Gewährleistung der grenzüberschreitenden Portabilität klingt zunächst weiter, als sie tatsächlich ist. Die Verordnung ist in materieller Hinsicht auf solche Inhaltedienste beschränkt, bei denen eine direkte Vertragsbeziehung zwischen Anbieter und Verbraucher besteht. Frei zugängliche Dienste hingegen, wie z.B. die Mediatheken der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, werden in der jetzigen Fassung nicht erfasst. Für einen echten digitalen Binnenmarkt, in dem Verbraucher Zugriff auf Inhalte aus der ganzen EU haben sollen, müssen weitere Anstrengungen zur Harmonisierung des Urheberrechts folgen, um die grenzüberschreitende Nutzung von Online-Inhaltediensten zu ermöglichen. Hierzu bedarf es insbesondere einer **Revision der Kabel-Satelliten-Richtlinie** mit einem effektiven Rechtsklärungssystem, um die Voraussetzungen zu schaffen, dass lineare und nicht-lineare Inhalte legal und somit rechtssicher genutzt werden können, ohne dass Urheber und Leistungs-

¹⁰ Richtlinie 93/83/EWG des Rates vom 27. September 1993 zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweitverbreitung, ABl. L 248 v. 6.10.1993, S. 15.

¹¹ AVMD-Richtlinie 2010/13/EU.

schutzberechtigte ihre Finanzierungsgrundlage verlieren.